

# RS Lvwg 2022/3/9 LVwG-AV-1541/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2022

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

09.03.2022

## Norm

WRG 1959 §12

## Rechtssatz

Gemeinden können die Berücksichtigung öffentlicher Interessen, die nicht die von der Gemeinde gemäß § 13 Abs 3 WRG wahrzunehmenden Zwecke betreffen, im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren lediglich anregen, aber nicht durchsetzen, weshalb eine Gemeinde die behauptete Beeinträchtigung der Naturschönheit sowie des Tier- und Pflanzenbestandes und die negativen Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft nicht erfolgreich unter Berufung auf ihre Parteistellung nach § 102 Abs 1 lit d WRG in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchsetzen kann (vgl. VwGH 98/07/0043 betreffend Erweiterung einer Wasserkraftanlage).

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verfahrensrecht; Parteistellung; geschützte Rechte;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.AV.1541.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)